



NR. 215 | 29.10.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.)

der Folkwang Universität der Künste in Kooperation mit dem

SAE Institute

vom 08.10.2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S.672) hat das Rektorat der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsarten, Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 An- und Abmeldung, Durchführung, Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anmeldung zum, Abmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul, Wiederholung
- § 17 Studienabschließende Modulprüfung
- § 18 Modulbeschreibung
- § 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Studienverlaufsplan

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Professional Media Creation an der Folkwang Universität der Künste in Kooperation mit dem SAE Institute. Sie gilt in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuches berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, ihre künstlerischen Absichten in größeren Projektkontexten aus künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereichen profiliert umzusetzen. Hierbei steht neben der Organisation eines künstlerischen Projektes die Selbstvermarktung der eigenen künstlerischen Leistungen im Vordergrund.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die studienabschließende Prüfung (Mastermodul) wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Professional Media Creation sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über das Eignungs-

verfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 18.06.2012.

(3) Als Grundlage für die künstlerische Eignung gelten vorzulegende (auch medial verschiedene) Arbeiten sowie ein Entwurf (Projektplan) für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben (Projekt), der die Themen und angestrebten Resultate der künstlerischen Auseinandersetzung während des Masterstudiums beschreibt. Die schriftlich verfasste Idee für das Projekt muss bereits mit der Bewerbung eingereicht werden.

Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt durch eine Präsentation von bis zu 30 Minuten Dauer, in der die Arbeiten und der Projektentwurf vorgestellt werden. Daran schließt sich ein Kolloquium von ebenfalls bis zu 30 Minuten Dauer an. Bei dem Kolloquium handelt es sich um ein Reflexionsgespräch über die Studienmotivation, Vorhaben und Ziele, eigene Werke und bisherige Tätigkeiten.

Kriterien für die Bewertung der vorgelegten Arbeiten und des Projektplans sowie für die Feststellung der künstlerischen Eignung sind der Nachweis eines eigenständigen künstlerischen Profils und eines künstlerischen Standpunkts, fortgeschrittene technische und künstlerische Fähigkeiten, Präsentations-, Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit, stilistische Vielfalt sowie die Anschlussfähigkeit an aktuelle künstlerische Entwicklungen.

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind der Nachweis einschlägiger Kenntnisse in aktuellen Medienproduktionen, Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Produktionsweisen sowie die Reflexionsfähigkeit bei Fragestellungen, die sich auf mediale Konzepte, Produktionen, Rezeptionsweisen und Präsentationsformen beziehen.

1. Prüfungsteil: Präsentation (Faktor 2)
2. Prüfungsteil: Kolloquium (Faktor 1)

Für beide Prüfungsteile werden folgende Noten in ganzen Schritten vergeben:

- 1,0 (sehr gut)
- 2,0 (gut)
- 3,0 (befriedigend)
- 4,0 (ausreichend)
- 5,0 (mangelhaft).

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens 4,0 bewertet sind. Das Ergebnis der Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutsch-

sprachigen Einrichtung erworben haben, ist ggf. der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Professional Media Creation beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden vom Institut für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) in Zusammenarbeit mit dem SAE Institute im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Veränderungen des Modulhandbuchs bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modulprüfung zu erfüllen, darf in Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6
Prüfungsaufbau

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Modulhandbuch angegeben.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
_benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und
_dem benoteten studienabschließenden Mastermodul.

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag des Institutsrats des ICEM gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben

(4) Der Prüfungsausschuss
_ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
_bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
_achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
_berichtet regelmäßig der Institutsleitung des ICEM über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
_entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
_legt in Koordination mit dem SAE Institute und dem zuständigen Prüfungsamt die

Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses mindestens einmal pro Semester ein und leitet sie. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Rektor oder der Rektorin verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss zudem gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Prüfungsarten, Prüferinnen und Prüfer

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, wobei mindestens eine oder einer von ihnen Mitglied der Folkwang Universität der Künste sein muss. Sie organisieren die Prüfung hinsichtlich Zeitpunkt und Raum und haben sie zu protokollieren.

(2) Für die studienabschließende Prüfung („Mastermodul“) bestellt in Absprache mit dem SAE Institute eine Prüfungskommission mit wenigstens drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sein müssen. Die Prüfungskommission bestimmt selbst die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Mastermoduls sind die an der Folkwang Universität der Künste Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Mastermoduls steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder den Prüfern Maßnahmen für den Einzelfall fest, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen, wenn erforderlich auch innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden die Termine und die Bedingungen der Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehefrau oder ihren Ehemann, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine für den Einzelfall auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.

Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet

das Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges Professional Media Creation ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung nach ECTS-Credits der ausgewiesenen Module. Dabei wird das "Mastermodul" dreifach gewichtet, sodass es zu insgesamt 50% in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,5 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grade zugeordnet, der Abschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden gibt und in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A = Bestanden - die besten 10 %
- B = Bestanden - die nächsten 25 %
- C = Bestanden - die nächsten 30 %
- D = Bestanden - die nächsten 25 %
- E = Bestanden - die nächsten 10 %

§ 14
Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich, vorbehaltlich der kapazitären Möglichkeiten in Absprache mit den Lehrenden, über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Modulen und Modulteilern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Berechnung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15
An- und Abmeldung, Durchführung, Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung erfolgt durch den Besuch der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltung. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang an der Folkwang Universität der Künste ortsüblich und im SAE Institute bekannt gegeben.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum für studienbegleitende Modulprüfungen in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Nicht bestandene Prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Die Abmeldung von einer Modulprüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus.

§ 16**Anmeldung zum, Abmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul,
Wiederholung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung im studienabschließenden Modul („Mastermodul“) ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

_der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang Professional Media Creation;

_eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung des studienabschließenden Moduls („Mastermodul“) ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Modulprüfung („Mastermodul“) ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

(4) Die Abmeldung von der Prüfung zum studienabschließenden Modul („Mastermodul“) ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden.

(5) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die studienabschließende Modulprüfung (Mastermodul) abzulegen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienabschließenden Modulprüfung (Mastermodul) und spricht die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung aus.

(6) Eine mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertete studienabschließende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist zu terminieren, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 17

Studienabschließende Modulprüfung

Die Prüfung des studienabschließenden Moduls Mastermodul besteht aus einer öffentlichen Präsentation und einem internen Kolloquium zum Masterprojekt sowie einer schriftlichen Reflexion und Analyse. Die Note für das Modul Mastermodul wird gebildet aus der Teilnote für die öffentliche Präsentation (50%) und der Teilnote für das Kolloquium (25%) sowie der Teilnote für die schriftliche Dokumentation (25%).

Die schriftliche Dokumentation und weitere für die Modulprüfung erforderliche Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin des Kolloquiums abzugeben. Bei nicht fristgemäßer Einreichung wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

a) Art und Aufgabenstellung des Masterprojekts beziehen sich auf die Organisation eines künstlerischen Projekts und die Selbstvermarktung der eigenen künstlerischen Leistungen. Das Masterprojekt wird von der oder dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.

b) Das Ergebnis des Masterprojekts wird in einer dem Projekt angemessenen Form öffentlich präsentiert und wird von einer Prüfungskommission benotet. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Die Präsentation findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt.

c) Neben der Präsentation ist eine schriftliche Dokumentation zusammen mit einer kritischen Reflexion des Masterprojekts einzureichen. Dieser schriftliche Teil ist dem Prüfungsamt fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

d) Der schriftliche Teil des Masterprojekts wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Projektbetreuerin oder der Projektbetreuer sein. Beide Prüferinnen und/oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Professorin bzw. Professor der Folkwang Universität der Künste sein. Der oder die Studierende hat ein Vorschlagsrecht. Wenn die Benotung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten.

e) Bei der Abgabe des schriftlichen Teils des Masterprojekts hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Nutzt die Kandidatin oder der Kandidat Fremdmedien, so hat sie oder er zu schriftlich zu

versichern, dass sie oder er die entsprechenden Rechte zur Verwertung in der Masterarbeit eingeholt hat, und dies auf Verlangen auch nachweisen kann.

§ 18

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits,
- f) ECTS-Credits und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen des Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Prüfungsausschuss zu verabschieden.

§ 19

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem die Nachweise über die anrechnungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen der antragstellenden Person vorliegen.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 angerechnet werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Es wird in ein Semester eingestuft, dessen Zahl sich bei Anerkennung von Leistungen

aus einem modularisierten Studiengang aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits mit der Regelstudienzeit, dividiert durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, erfolgt die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtvolumen in zwei Schritten- zuerst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte transferiert, sodann erfolgt die Berechnung und Einstufung entsprechend dem Vorgehen im Satz 1.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob aufgrund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend vom Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Wird auf die Empfehlung des Rektorats hin der Antrag dennoch abgelehnt, kann gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch in den gesetzlichen Fristen erhoben werden.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anrechnungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 20

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung fernbleibt.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; der Täuschungsversuch wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden festgestellt und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des ICEM und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die studienabschließenden Module mit Benotung und zugehörigen ECTS-Credits sowie dem Thema des Masterprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Leiterin oder dem Leiter des ICEM und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhalten die Absolventinnen und die Absolventen die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen wird ihnen durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.



§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium aufnehmen. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 08.10.2014.

Essen, den 27.10.2014

Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert
Rektor der Folkwang Universität der Künste

Professional Media Creation (Master of Arts)

1. Semester

	Modultyp	Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 1	P	S, E	92,5	507,5	600	20	b	SD
Projektplanung und Zielvereinbarung 1	P	S, E	10	290	300	10		
Narration 1	P	S, E	22,5	127,5	150	5		
Projektvermarktung und Bewerbung	P	S,E	60	90	150	5		
Wahlpflichtkurse 1	P		ca. 150 (je nach KB)	ca. 150 (je nach KB)	ca. 300 (je nach KB)	10	b	L
Hier können alle Kurse aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Kurse aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität besucht werden. Desweiteren sind zusätzlich Kurse aus dem Angebot der FUDK nach persönlicher Absprache mit den Dozenten und nach kapazitärer Möglichkeit belegbar. Wichtig ist, dass die Kurse einen Bezug zum Master Projekt aufweisen und eine Gesamtanzahl von 10 ECTS erreicht wird.	WP	Je nach Angebot, siehe Angaben jeweiliger Modulhandbücher.						
1. Semester			242,5	657,5	900	30		

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht

Kontaktzeit
 KB = Kursbelegung

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung

Prüfungsform:
 KO = Kolloquium
 L = Logbuch (schriftliche Dokumentation/ Reflexion)
 MK = Portfoliopräsentation und Kolloquium
 SD = Schriftliche Dokumentation (Baustein Masterportfolio)
 ÖA= Öffentliche Aufführung

2. Semester

	Modultyp	Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 2	P	S, E	92,5	507,5	600	20	b	MK
Projektplanung und Zielvereinbarung 2	P	S, E	10	290	300	10		
Narration 2	P	S, E	22,5	127,5	150	5		
Projektbezogenes Vertragsrecht	P	S, E	60	90	150	5		
Wahlpflichtkurse 2	P		ca. 150 (je nach KB)	ca. 150 (je nach KB)	ca. 300 (je nach KB)	10	b	L
Hier können alle Kurse aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Kurse aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität besucht werden. Desweiteren sind zusätzlich Kurse aus dem Angebot der FÜdK nach persönlicher Absprache mit den Dozenten und nach kapazitärer Möglichkeit belegbar. Wichtig ist, dass die Kurse einen Bezug zum Master Projekt aufweisen und eine Gesamtanzahl von 10 ECTS erreicht wird.	WP	Je nach Angebot, siehe Angaben jeweiliger Modulhandbücher.						
2. Semester			242,5	657,5	900	30		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung

Prüfungsform:
KO = Kolloquium
L = Logbuch (schriftliche Dokumentation/ Reflexion)
MK = Portfoliopräsentation und Kolloquium
SD = Schriftliche Dokumentation (Baustein Masterportfolio)
ÖA= Öffentliche Aufführung

Kontaktzeit
KB = Kursbelegung

3. Semester

	Modultyp	Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 3	P	S, E	92,5	507,5	600	20	b	KO
Projektplanung und Zielvereinbarung 3	P	S, E	10	290	300	10		
Kommunikation	P	S, E	22,5	127,5	150	5		
Projekt- und Eventmanagement	P	S, E	60	90	150	5		
Wahlpflichtkurse 3	P		ca. 150 (je nach KB)	ca. 150 (je nach KB)	ca. 300 (je nach KB)	10	b	L
Hier können alle Kurse aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Kurse aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität besucht werden. Desweiteren sind zusätzlich Kurse aus dem Angebot der FUDK nach persönlicher Absprache mit den Dozenten und nach kapazitärer Möglichkeit belegbar. Wichtig ist, dass die Kurse einen Bezug zum Master Projekt aufweisen und eine Gesamtanzahl von 10 ECTS erreicht wird.	WP	Je nach Angebot, siehe Angaben jeweiliger Modulhandbücher.						
3. Semester			242,5	657,5	900	30		

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht

Kontaktzeit
 KB = Kursbelegung

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung

Prüfungsform:
 KO = Kolloquium
 L = Logbuch (schriftliche Dokumentation/ Reflexion)
 MK = Portfoliopäsentation und Kolloquium
 SD = Schriftliche Dokumentation (Baustein Masterportfolio)
 ÖA= Öffentliche Aufführung

4. Semester

	Modultyp	Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsform
Mastermodul	P		33	867	900	30	b	ÖA, MK
Masterprojekt	P		22,5	577,5	600	20	b	ÖA
Schriftliches Portfolio des Masterprojekts	P		10,5	289,5	300	10	b	MK
4. Semester			33	867	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht

Kontaktzeit
KB = Kursbelegung

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung

Prüfungsform:

KO = Kolloquium
L = Logbuch (schriftliche Dokumentation/ Reflexion)
MK = Portfoliopräsentation und Kolloquium
SD = Schriftliche Dokumentation (Baustein Masterportfolio)
ÖA= Öffentliche Aufführung